

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/005
öffentlich		
Datum 28.01.2020	Aktenzeichen IV.5.1	Federführend: Frau Kirchgeorg

Betreff

Landschaftsplan

- Kenntnisnahme der Abwägung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit 2016

- Kenntnisnahme der Abwägung der eingeschränkten Beteiligung der Behörden 2020

- Abschließender Beschluss

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	12.02.2020	Herr Schmidt		
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2020			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	51100.4321011			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der öffentlichen Beteiligung 2016 und der eingeschränkten Beteiligung 2020 zum Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Der Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht und Empfehlungen zur Übernahme in den Flächennutzungsplan wird beschlossen.
3. Der Beschluss wird amtlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

1. Öffentliche Auslegung und Beteiligungsverfahren 2016

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes erfolgte bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (BPA 05.10., UA 12.10.2016) im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan. Die Offenlage sowie das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit fand statt im Zeitraum 07.11. - 12.12.2016. Entsprechend sind Stellungnahmen zu beiden Plänen abgegeben worden.

Für die Fortführung und Beschlussfassung des Landschaftsplanes im eigenständigen Verfahren werden im Folgenden nur die Stellungnahmen behandelt und abgewogen, die den Landschaftsplan betreffen.

Anlage 1 enthält die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit den entsprechenden Abwägungsempfehlungen der Verwaltung.

Anlage 2 enthält die Stellungnahmen von der Öffentlichkeit mit den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung.

Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens 2016 ergab, dass aufgrund der langen Planungsdauer eine neue Biotoptypenkartierung durchgeführt werden musste, was im Frühjahr 2019 erfolgte (**Anlagen 6 - 8**). Hinzugefügt wurde eine Übersicht über die aktuell nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotop (**Anlage 9**) und deren Bedeutung für Arten und Lebensräume bzw. Biodiversität (**Anlage 10**).

Stand der Diskussion um die Wohnraumpotentialflächen in Vorbereitung des 2. Entwurfs des Flächennutzungsplans sind die vom BPA am 04.12.2019 beschlossenen Flächen. In diesem Zusammenhang fasste der Umweltausschuss für die Fortführung des Landschaftsplanverfahrens am 13.11.2019 (s. Vorlage Nr. 2019/141) den Beschluss, das Thema „Eignung von Flächen für die Bebauung“ für konkrete Flächen im LP nicht zu behandeln. Demzufolge ist nun in Text und Karte des vorliegenden Landschaftsplans (**Anlagen 3 und 4**) der Beschluss des UA vom 13.11.2019 eingearbeitet worden.

Damit wird einem Großteil der von der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken im Beteiligungsverfahren 2016 Rechnung getragen.

Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende weitere Punkte aufgrund der Stellungnahmen im Landschaftsplan geändert:

- Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzt (s. Kap. 3.1.2.2 des Erläuterungsberichtes),
- Verlegung des Feuerwehrstandortes Brauner Hirsch (geplante Sonderbaufläche) auf die Nordseite der Straße
- Verlängerung der Maßnahmenfläche nördlich Hof Eichkamp

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Infolge der Verfahrenstrennung war eine eigene Strategische Umweltprüfung für den LP erforderlich (bisher enthielt der FNP-Entwurf die SUP für beide Pläne). Die SUP für den Landschaftsplan ist nunmehr, wie in § 13 Abs. 1 LUVPG ausgeführt, in die Begründung Kapitel 5/Prognose der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung eingearbeitet.

3. Eingeschränkte Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Behörden 2020

Da der Landschaftsplan-Entwurf nur geringfügig geändert werden musste, war nunmehr eine eingeschränkte Beteiligung der von den Anregungen betroffenen Behörden - die Untere und Oberste Naturschutzbehörde - erforderlich. Das Beteiligungsverfahren erfolgte im Zeitraum 06.01. - 21.01.2020.

Anlage 11 enthält die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn vom 20.01.2020 sowie die Stellungnahmen der Obersten Naturschutzbehörde des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 21.01.2020 mit den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung.

Die Behörden äußern in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf folgende Punkte ist hinzuweisen:

- Die denkmalgeschützten Freiflächen und Gartendenkmale wurden in Kap. 4 des Erläuterungsberichts nachrichtlich übernommen.
- Zu den Bedenken bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes (Kap. 3.1.2.2) konnten die fachlich unterschiedlichen Auffassungen nicht geklärt werden. Hier muss in den nachfolgenden Verfahren eine Klärung herbeigeführt werden.
- Auf die Hinweise zur Berücksichtigung des Landschaftsplanes bei der weiteren Planung wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Empfehlungen zur Übernahme der Landschaftsplaninhalte in den Flächennutzungsplan

Geeignete Inhalte des Landschaftsplans sind gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG nach Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Insbesondere sollen den Entwicklungszielen für Natur und Landschaft entsprechend bei der Neufassung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Ahrensburg nachstehende Aspekte als Zielvorstellungen der langfristigen städtischen Entwicklung aufgenommen werden:

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Die in den Biotopkarten (s. Anlage) dargestellten geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sollen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, denn eine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

2. Naturschutzgebiete (§ 13 LNatSchG zu § 23 BNatSchG)

(vorbehaltlich einer fachlichen Bestätigung durch die zuständige, übergeordnete Behörde)

Nach den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung der Stadt Ahrensburg sind noch größere Teile des Außenbereiches der Stadt als naturschutzwürdig einzustufen. Der Landschaftsplan schlägt daher die Ausweisung folgender Naturschutzgebiete vor:

- Naturschutzgebiet Wulfsdorf mit den Bereichen Neuer Teich, Bredenbeker Teich, Bocksberg
- Naturschutzgebiet Forst Beimoor mit dem zentralen Teil des Forstes Beimoor.

3. Naturdenkmale (§ 17 LNatSchG zu § 28 BNatSchG)

(vorbehaltlich einer fachlichen Bestätigung durch die zuständige, übergeordnete Behörde)

Es wird vorgeschlagen, die vorhandenen Naturdenkmale sowie die geplanten Naturdenkmale

- Lindenallee nördlich vom Gut Wulfsdorf entlang der „Dorfkoppel“,
- 4-reihige Lindenallee entlang der „Allee“ im Gebiet Stellmoor westlich der Hamburger Straße und
- Knickeiche auf dem Hügel südlich des Bredenbeker Teiches

nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es wird vorgeschlagen, die im Landschaftsplan dargestellten (bereits vorhandenen und geplanten) Kompensationsflächen sowie die Kompensationsflächen mit Entwicklungsschwerpunkten

- „zur Förderung von Lebensraumkomplexen für den Kammmolch mit Kleingewässern, Extensivgrünland und strukturreichen Säumen“,
- "zur Entwicklung von Extensivgrünland, Magerrasen, Ruderalfluren trockener Standorte und Gehölzstrukturen" und
- "zur Entwicklung von Knickstrukturen"

in den Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu übernehmen.

5. Auslagerung von Freizeiteinrichtungen aus Niederungsbereichen

Die Sportanlage am Ostring innerhalb der Aueniederung soll aufgrund der Unverträglichkeit mit Belangen des Naturschutzes langfristig aus dem empfindlichen Niederungsbereich ausgelagert werden.

6. Darstellung von Grünflächen

Es wird empfohlen, die im Landschaftsplan vorgesehenen Ergänzungen des Grünflächenbestandes in den Flächennutzungsplan zu übernehmen:

- Grünflächen südlich des geplanten Gewerbegebietes Beimoor-Süd ohne Zweckbestimmung
- Grünfläche südöstlich Tennisanlage Fannyhöh mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
- Grünflächen nördlich der Siedlung Gartenholz/westlich der Bahnlinie Hamburg-Lübeck
- Grünflächen innerhalb des Wohnbaugebietes Erlenhof
- Grünfläche südwestlich des Wohnbaugebietes Erlenhof mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“
- Grünfläche Siedlung Gartenholz südlich des Helgolandringes
- Grünfläche südöstlich Schloss innerhalb der Aueniederung mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“
- Grünfläche zwischen Golfplatz und Bredenbeker Teich mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“
- Grünfläche südwestlich Siedlung Am Hagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
- Grünfläche entlang des Ostrings Höhe der Sportanlage mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“
- Grünfläche östlich der Sportanlage Am Hagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
- Grünfläche Siedlung Waldgut Hagen zwischen Finkenweg und Hinterm Vogelherd mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
- Grünfläche Siedlung Waldgut Hagen nördlich Starweg mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
- Grünfläche an der Stormarnschule mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“

7. **Ausweisungen zur baulichen Entwicklung**

Es wird empfohlen, sich bei der weiteren geplanten Siedlungsentwicklung an den Tabuflächen für Siedlungsentwicklung (vgl. Abs. 6) zu orientieren.

8. Übernahme sonstiger Entwicklungsvorschläge

Die Stadtvertretung sollte beschließen,

- die sonstigen, nicht in den Flächennutzungsplan zu übernehmenden Inhalte des Landschaftsplanes als freiwillige Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten umzusetzen, um ihrem Auftrag zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Stadtgebiet gerecht zu werden;
- die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele bei allen Planungen zur städtischen Entwicklung in den Abwägungsprozess einzubeziehen;
- durch Information und Aufklärung über die dargelegten Ziele sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen und vorhandenen Möglichkeiten zur Umsetzung des Landschaftsplanes auch im privaten Bereich beizutragen. Dies ist bedeutend, da die vorgeschlagenen Maßnahmen in maßgeblichem Umfang Privatflächen betreffen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 2016
- Anlage 2: Stellungnahmen von der Öffentlichkeit 2016
- Anlage 3: Landschaftsplan 17.02.2020
- Anlage 4: Erläuterungsbericht 27.01.2020
- Anlage 5: Themenkarten 1 – 6
- Anlage 6: Biotoptypenkartierung 2019- Erläuterungstext
- Anlage 7: Biotoptypenkarte 2019 – Plan 1
- Anlage 8: Biotoptypenkarte 2019 – Plan 2
- Anlage 9: Karte Geschützte Biotope
- Anlage 10: Karte Bedeutung für Arten und Lebensräume
- Anlage 11: Stellungnahme der Fachbehörden vom Januar 2020